



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.VII. Verzeichniß der Restituendorum unter den Protestirenden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. gesehen, sondern will annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg von 1649.
 Junius. dessen Gronbergischen Agnaten, Bischer Linie, das Exercitium Catholicæ Reli-
 gionis verwehret werden, wie denn jüngstens ein Pater Societatis Jesu, so nacher
 Rdnigstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wieder-
 kunfft nicht mehr in das Städtlein hineingelassen, sondern abgewiesen worden, und
 sich also nacher Mayns begeben müssen.

Ferner wollen ermelbte Gronberge, Bischer Linie, denen aussershalb dem Städ-
 lein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feiertagen in das
 Gräfliche Gronenbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst
 daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter zehen
 Reichshaler Straff verbothen, an ermelbten Tagen niemanden hinein zu lassen.

Und dann haben sie leglich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem
 Gefang zur Begräbniß getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wie-
 der nacher Haus zu tragen den Comitatz gezwungen. Gleichwie nun solches nicht
 allein dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider läuft, sondern auch dem Herrn
 Grafen von Gronberg an seinem Con-Dominio und mit-habenden Jure Territoria-
 li merkliches Präjudiz verurfachet; Also sind solche unbefugte Sachen und Gewalts-
 thätigkeiten ebenmäßig abzustellen.

N. VII.

Dictat. sub Direct. Mogunt. Nori-
 bergæ d. 20. Jun. 1649.

Verzeichniß derjenigen Protestirenden so von denen Protestirenden zu
 restituiren seynd.

N. VII.
 Verzeichniß
 der Restitu-
 endorum un-
 ter den Proce-
 stirenden
 selbst.

1) Die Stadt Rotenburg an der Tauber beschwehret sich wieder Herrn
 Albrechts Marggraffens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und bittet vigo-
 re Instrumenti Pacis ejusdemque Articuli tertii sie in das Jus Collectandi
 und Schatzungs; Gerechtigkeit auf denen eigenen Rotenburgischen Gütern zu Breit-
 heim, Insingen und Amts Uffenheim, wie sie in Anno 1624. in Possessione vel
 quasi gewesen, aber erst in Anno 1630. auf erregten Streit gar de facto depossessi-
 onis ret worden, zu restituiren, weilen über unterschiedliche Requisitiones und Re-
 monstraciones bey Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden solches biß dato nicht
 erhalten werden mögen.

2) Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben
 den achten Theil Schnabelweyd, so von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Lehen gehet,
 gegen Hansen Friederich von Königsberg Erben in eine Rechtfertigung sub ti-
 tulo Feudi commissi sive caduci, ob non petitam vel renovatam Investitu-
 ram eingezogen, jetztmahls aber auf beschehene Requisition, nach dem Articulo IV.
 vers. Si quis etiam feuda &c. darvon noch nicht absehen wollen. Imgleichen wird
 von Ihrer Fürstlichen Gnaden das dem Adelsichen Geschlecht, der von Schirnding, zu-
 ständige Ritter-Gut Kößla darun in sequestration gehalten, alldieweil dasselbe
 solches unter die Landsasserey nicht begeben, noch aus der unmittelbaren Reichs-
 Ritter-Matricul ziehen will.

3) Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben bis-
 hero dem Adelsichen Geschlecht der Stieber von und zu Buttenheim ihr Ritter-Gut
 Eschenreuth wieder alle beschehene Fürstliche Vertröstung vorenthalten; daraus ein
 Unter-Amt gemacht, dasselbe mit allerhand Oneribus gedrucket, aus der Ritter-Ma-
 tricul ziehen, und die Unterthanen besteuern wollen.

§. XXVIII.